

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 14.07.2025

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragt drei Vorbescheide gemäß § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex an folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Balve	Beckum	1	58
WEA 2	Balve	Eisborn	2	411
WEA 3	Balve	Eisborn	2	408

Die WEA 1 und 2 sind vom Typ NordexN175/6.X und haben eine Nabhöhe von 179,00 m und einen Rotordurchmesser von 175,00 m. Die Nennleistung der WEA liegen bei 6,8 MW. Die WEA 3 ist vom Typ Nordex N163/6.3 und hat eine Nabhöhe von 164,00 m und einen Rotordurchmesser von 163,00 m. Die Nennleistung der WEA 3 liegt bei 7,0 MW. Die Vorbescheide sind gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG und umfassen folgenden Prüfumfang:

1. Prüfung, ob dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall- bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entgegenstehen.
2. Prüfung, welche Nebenbestimmungen einer späteren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen beizufügen sind, damit dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall- bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB nicht entgegenstehen.
3. Prüfung, ob dem Vorhaben Belange gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) im Hinblick auf gegebenenfalls unzulässige oder zumindest ertragsvermindernde Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander entgegenstehen. Gemeint sind Turbulenzen der hier antragsgegenständlichen Anlagen untereinander und im Verhältnis zu etwaigen Windenergieanlagen anderer Betreiber in der Umgebung.
4. Prüfung, ob es sich bei dem genannten Vorhaben, um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt.
5. Prüfung, ob dem Vorhaben Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen.
6. Prüfung, ob dem Vorhaben Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB entgegenstehen
7. sowie die Prüfung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 9 UVPG. Die beantragten drei WEA sind mit den bereits bestehenden drei errichteten WEA des Windparks „Beckum

Scharbecke“ auf Balver Gemeindegebiet als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesem Vorhaben um einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG handelt, findet gemäß Satz 2 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Daher wurden in der Vorprüfung nur der beantragte Prüfungsumfang innerhalb der Vorprüfung beurteilt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation im Rahmen des Prüfungsumfanges am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Abschließend kann zwar zusammengefasst gesagt werden, dass die Schutzgüter unterschiedlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

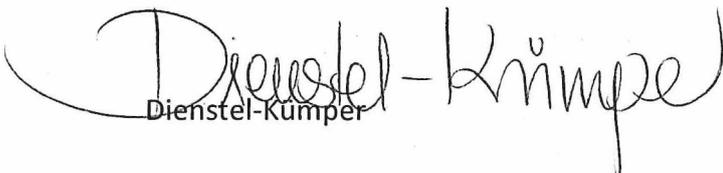
Lüdenscheid, 14.07.2025, 46-32.30.11-962.0038, 0039, 0040/24/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung


Dienstel-Kämpfe